



50



Wissen

Demnach aus der Frembde verschiedene / theils mit Beyfügung der Nahmen der Auctorum, theils ohne Ausdruckung derselben / gedruckte Schrifften anhero gebracht / und unter die Leute gestreuet werden / wodurch der Zustand der Kirchen und dieser Stadt zerrüttet werden möchte: Als hat E. Racht Ampts wegen und aus Schluß

Schluß Sämbl. Ordnung dieser
Stadt / so wie allen hiesigen Buch-
führern / Buchdruckern und Buch-
bindern / also auch denen frembden
anhero kommenden / und sonst män-
niglichen hiemit ernstlich verbieten
wollen / keine Schrifften die dieses
Orths bißhero geführte Streitigkei-
ten angehen / sie mögen von wem es
auch seyn mag / geschrieben / oder an
was Ort und Stelle gedruckt seyn /
aus der Frembde anhero kommen
zu lassen / noch wenn sie ankommen
möchten / dieselbe zu verkauffen oder
unter die Leute zu bringen ; Son-
dern es werden die Buchführer /
Buch

Buchdrucker und Buchbinder wie
auch sonst ein jedermann / wann der-
gleichen Schriften zum Verkauf
anhero kommen solten / dieselbe dem
Præsidiirenden Ampt alsofort einzu-
lieffern / und ohne Verhaltung kei-
nes Exemplars abzugeben / schuldig
und gehalten seyn / mit dieser Ver-
warnung / daß der wieder dieses
Verboht directè oder indirectè, durch
sich oder andere zu handeln sich un-
terstehen solte / derselbe als ein Pas-
quillant und Stöhrer des Friedens
andern zum Exempel angesehen wer-
den soll. Wornach sich ein jeder
zurichten und für Schaden zühü-
ten

ten wissen wird. Gegeben auff Un-
serm Rathhause den 15. Jun. Anno
1695.

**Burgermeistere und Rath/
der Stadt Danzig.**

Druckts Johann-Zacharias Stolle/
E. Edl. Raths und des Gymnasii Buchdrucker.